Synoptische Darstellung der Änderungen

Alte Fassung	Neue Fassung
§ 2 Verdienstausfall	§ 2 Verdienstausfall
(7) Erstattungen nach den Absätzen 1 bis 6 werden nur auf Antrag gewährt, insbesondere für:	(7) Erstattungen nach den Absätzen 1 bis 6 werden nur auf Antrag gewährt, insbesondere für:
a) Sitzungen (des Stadtrates, der Ausschüsse und der Fraktionen und deren Vorständen)	a) Sitzungen (des Stadtrates, der Ausschüsse und der Fraktionen und deren Vorständen),
§ 11 Ehrenamtlich Tätige im Bereich des Hochwasserschutzes	§ 11 Ehrenamtlich Tätige im Bereich des Hochwasserschutzes
(1) Im Aufgabenbereich des Hochwasserschutzes ehrenamtlich Tätige erhalten monatlich eine allgemeine pauschalierte Aufwandsentschädigung:	Im Aufgabenbereich des Hochwasserschutzes ehrenamtlich Tätige erhalten monatlich eine allgemeine pauschalierte Aufwandsentschädigung:
Die Hochwasserschutzbeauftragten in Höhe von 30,00 EUR	Die Hochwasserschutzbeauftragten in Höhe von 30,00 EUR
2. Die stellvertretenden Hochwasserschutzbeauftragten in Höhe von 20,00 EUR	2. Die stellvertretenden Hochwasserschutzbeauftragten in Höhe von 20,00 EUR
Anlage 2 Nr. 2	Anlage 2 Nr. 2
Es wird je Person nur eine monatliche Pauschale, entweder als Kreisausbilder*in/Ausbilder*in von Lehrgängen nach FwDV 2 oder als Ausbildungshelfer, gezahlt. Vorrang hat ein Anspruch auf die Pausschale für Kreisausbilder*in und Ausbilder*in eines Lehrganges nach FwDV 2. Die Auszahlung der monatlichen Pausschale erfolgt rückwirkend für das Kalenderjahr.	Es wird je Person nur eine monatliche Pauschale, entweder als Kreisausbilder*in/Ausbilder*in von Lehrgängen nach FwDV 2 oder als Ausbildungshelfer, gezahlt. Vorrang hat die hinsichtlich des monatlichen Betrages höhere Pausschale. Die Auszahlung der monatlichen Pausschale erfolgt rückwirkend für das Kalenderjahr.